

Gestaltungssatzung der Stadt Weißenfels

vom 16. Oktober 1997

(WSF-ABl. Nr. 10/1997, S. 4-7), geändert durch Satzung vom 11.12.1997

(WSF-ABl. Nr. 12/1997, S. 6)

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der baulichen Anlagen und über die besonderen Anforderungen an die Außenwerbung gilt für Teilbereiche der Innenstadt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straßen:

- im Norden

Große Kalandstraße

An der Pforte

Promenade

- im Osten

Promenade

- im Süden

Nikolaistraße

Teil der Großen Burgstraße

Leipziger Straße

- im Westen

Saalstraße

Der Geltungsbereich umfasst die Gebäude, die sich innerhalb der im Lageplan (Anlage 1) gestrichelt dargestellten Linie befinden.

(2) Der Lageplan und das Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteil der Satzung.

(3) Der Geltungsbereich differenziert sich in zwei Gestaltungsbereiche:

Bereich A

Historischer Altstadtkern / Hauptgeschäftsbereich mit dem zentralen Platzraum des Marktes

Jüdenstraße 1- 48

Saalstraße 15 - 27

Krumme Gasse 2

Kleine Kalandstraße 1;2; 4

Kirchgasse 1- 3

An der Kirche 1-7

Marienstraße 1a; 2 - 10

Markt 1-16; 19; 20 - 23

Leipziger Straße 1 - 17

Bereich B

Historisches Altstadtzentrum / Altstadt mit Geschäftsbereich

Leipziger Straße 2 - 10; 26

Marienstraße 1 - 37; 12 - 50

Kleine Kalandstraße 3 - 19

Klosterstraße

Saalstraße 3 - 13

Große Burgstraße 1 - 5

Große Kalandstraße 2 - 38; 3 -57

Promenade 1-17; 6-34; 34a

An der Pforte 1; 2
Marktgasse
Fischgasse
Brauhausgasse
Promenadengasse
Nikolaistraße 1 - 19; 31 - 43

(4) Die Festsetzungen dieser Satzung beziehen sich auf die Bereiche A und B, sofern nicht im Einzelfall besondere Regelungen getroffen sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die örtliche Bauvorschrift ist bei der Durchführung von Vorhaben und baulichen Maßnahmen sowie bei der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden. Sie regelt die äußere Gestaltung bei Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei Sanierungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen.

(2) Auf der Grundlage des § 87 Abs. 2 Ziffer 1 BauO LSA wird für Werbeanlagen auch unter einer Ansichtsfläche von 0,5 qm sowie für alle anderen Werbeanlagen die ansonsten genehmigungsfrei wären, die Genehmigungsbedürftigkeit eingeführt.

Von der Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen bleiben unbeleuchtete Haus- und Büroschilder die flach an der Wand angebracht sind und 0,10 qm nicht überschreiten sowie Werbeanlagen für zeitlich befristete Veranstaltungen bis zu einem Zeitraum von 2 Wochen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe.

(3) Das Denkmalschutzgesetz sowie die Straßengesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3

Straßen- und Platzräume

(1) Die bestehenden historischen Straßen- und Platzräume sind in ihrer Geschlossenheit, ihren Maßstäben und ihren Proportionen zu erhalten.

(2) Bei Schließung oder Ergänzung von Straßen- und Platzräumen sind der Verlauf der Maßstäblichkeit der historischen Baufluchten und Straßenraumprofile aufzunehmen.

§ 4

Gliederung der Baukörper

(1) Vom öffentlichen Straßen- und Platzraum aus einsehbarer Bauwerke und Bauteile sind so auszuführen, dass sie die bestimmende Eigenart des Straßen- bzw. Stadtbildes nicht verändern oder stören.

(2) An Gebäudefronten sind die vorhandenen Gliederungen der Geschosse zu erhalten.

(3) Jede Fassade muss Gliederungen unter Berücksichtigung der vorhandenen historischen Vorbilder durch Gestaltungsmerkmale gemäß dieser Satzung aufweisen.

(4) Bauliche Maßnahmen, welche die Ablesbarkeit der Parzellenstruktur beeinträchtigen bzw. beseitigen, sind unzulässig. Dies betrifft besonders das Zusammenfassen von Teilen vorhandener Fassadeneinheiten auf einem oder mehreren Grundstücken.

§ 5

Höhe der Baukörper

(1) Die Trauf- und Firshöhen sind der umgebenden Bebauung anzupassen.

(2) Die Firsthöhe der Nachbarbebauung darf nicht überschritten werden. Abweichungen sind nur in begründeten Einzelfällen im Rahmen einer Befreiung zulässig.

(3) Die Trauf- und Firsthöhen der ermittelten und nachfolgend aufgeführten Werte der Gestaltungsbe-
reiche dürfen nicht unter- bzw. überschritten werden.

Bereich A

Straße	Traufhöhe (m) von/bis	Firsthöhe (m) von/bis
Markt 1; 4 - 7	9,0 - 14,0	16,0 - 18,0
2; 3; 8 - 23	7,0 - 11,0	12,5 - 18,5
Krumme Gasse 2	7,0 - 14,0	9,5 - 18,5
Jüdenstraße 1 - 47		
2 - 48	5,5 - 14,0	10,0 - 17,5
An der Kirche 1 - 7	9,0 - 13,5	13,5 - 15,0
Saalstraße 15 - 27	7,0 - 10,0	11,0 - 15,0
Marienstraße 1a; 2 - 10	10,0 - 11,0	15,0 - 16,5
Leipziger Straße 1 - 17	10,5 - 14,0	14,8 - 17,0
Kl. Kalandstraße 1;2, 4	9,5 - 10,0	12,0 - 13,5
Kirchgasse 1 - 3	7,6 - 9,6	13,2 - 15,5

Bereich B

Straße	Traufhöhe (m) von/bis	Firsthöhe (m) von/bis
Leipziger Straße 2 - 10; 26	7,0 - 9,0	10,0 - 11,5
Marienstraße 1 - 37	6,5 - 10,5	11,5 - 15,5
12 - 50	6,8 - 12,5	11,0 - 14,5
Kl. Kalandstraße 3 -19	6,0 - 12,0	11,0 - 14,0
Klosterstraße 2 - 20	7,0 - 11,0	12,0 - 15,0
1 - 39	5,5 - 14,5	10,5 - 18,5
Saalstraße 3 - 13	7,5 - 12,5	10,0 - 17,0
Gr. Burgstraße 1 - 5	9,0 - 10,0	13,0 - 16,5
Gr. Kalandstraße 2 - 8	7,2 - 10,5	12,0 - 13,0
3 - 7	5,0 - 6,3	11,0 - 11,5
13 - 57	7,0 - 11,0	10,0 - 17,0
10 - 38	5,5 - 11,0	8,0 - 14,5
Promenade 6 - 34; 34a	6,4 - 14,0	8,5 - 16,5
1 - 17	6,0 - 10,0	11,0 - 12,0
Brauhausgasse	8,0 - 11,0	10,5 - 15,5
Fischgasse	7,7 - 11,5	11,5 - 15,0
Nikolaistraße 1 - 19	9,0 - 12,0	12,0 - 17,0

§ 6

Fassadengliederung

(1) Gebäudefassaden sind so zu errichten, zu erhalten oder wiederherzustellen, dass die strukturelle Wirkung der gesamten Fassade eine architektonische Einheit ergibt und der gestalterische Zusammenhang gewahrt bleibt.

(2) Vorhandene, gliedernde Fassadendetails sind zu erhalten, sofern sie dem ursprünglichen Erscheinungsbild der Fassade entsprechen.

Bei einer Veränderung von Öffnungen sind die Fassadendetails dem prägenden Erscheinungsbild anzupassen.

(3) Die Entfernung der sichtbaren, tragenden Elemente im Erdgeschoss, die Ausbildung von Arkaden oder ähnliches sind unzulässig. Das Auskragen von Erkern ist ab dem 1. Obergeschoss bis maximal 0,60 m zulässig.

Abweichungen von der Konstruktion sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese dabei die angrenzenden Gebäude bzw. das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

(4) Das Zurücksetzen von Ladeneingängen ist zulässig, sofern ein seitlicher Abstand nach beiden Seiten zum nächsten Ladeneingang von mind. 3,50 m gewahrt bleibt.

(5) Senkrecht sichtbare Konstruktionselemente im Erdgeschoss müssen bei Eckpfeilern eine Mindestbreite von 0,5 m und bei Mittelpfeilern eine Mindestbreite von 0,4 m aufweisen. Bei der Gestaltung der Fassadenelemente sind horizontale und vertikale Proportionen und Bezugsachsen der Gesamtfassade aufzunehmen.

(6) Die sichtbare Ausbildung des Gebäudesockels ist max. bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig oder bis zur Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Bei Hanglage darf der Gebäudesockel eine mittlere Höhe von 0,60 m über Oberkante des Geländes nicht überschreiten.

(7) Die Lichtschächte sind mit dem umgebenden Belagsmaterial bündig abzuschließen.

§ 7

Fassadengestaltung

(1) Die gemäß § 1 (1) sichtbaren Fassadenflächen von Mauerwerksbauten sind mit den traditionellen, die Innenstadt von Weißenfels prägenden Materialien - Putz, Ziegel, Naturstein - auszubilden.

Die Verwendung von Naturstein mit polierten Oberflächen ist unzulässig.

(2) Die Fassadenflächen sind, soweit diese geputzt sind, mit Anstrichen zu versehen oder durch Einfärbung des Putzes oder durch Verwendung von farbigen Putzen zu gestalten.

Zulässig sind matte Oberflächen und gedeckte Farbtöne.

(3) Bei der Fassadengestaltung sind Gliederungen zu erhalten.

(4) Bei der Fassadengestaltung sind unzulässig:

- Materialien mit glänzendem, metallischem, reflektierendem oder gläsernem Erscheinungsbild;
- Materialien, deren Erscheinungsbild ein anderes Material vortäuscht;
- Kunststoff-Flächenelemente.

(5) Das Fassadenmaterial ist einheitlich über alle Geschosse zu verwenden. Ausnahmsweise ist die Verwendung von unterschiedlichem Fassadenmaterial zulässig, wenn dies historisch übernommen wurde und dadurch der gestalterische Zusammenhang der einzelnen Geschosse gewahrt bleibt.

(6) Brandwände und Brandgiebel müssen in Angleichung an die Fassade gestaltet werden.

§ 8

Gestaltung von Wandöffnungen, Fenstern und Schaufenstern, Türen und Toren

(1) Fensteröffnungen im Fassadenbereich müssen senkrecht stehende Rechteckformate aufweisen.

(2) Vorhandene Fenstergliederungen sind, sofern sie dem historischen Zustand entsprechen, zu erhalten.

(3) Bei Ergänzungsbauten und Fenstererneuerungen sind Fenster konstruktiv zu gliedern (Kämpfer, Sprossen). Das Maß der Fensterfläche muss in Proportion zur Gesamtfassade stehen.

(4) Fenstererneuerungen sind mind. als Galgenstockfenster mit kippbarem Oberlicht auszubilden. Bei einer lichten Fensterweite > 90 cm sind diese zweiflügelig auszuführen. Bei einer lichten Fensterweite < 90 cm können diese einflügelig mit einer aufgesetzten profilierten vertikalen Sprosse ausgeführt werden, die optisch wie eine glasteilende Sprosse wirkt.

Bei Neubauten und Ergänzungsbauten sind ausnahmsweise auch zweiflügelige Fenster zulässig.

(5) Die Gestaltung der Fenster ist auf der gesamten Fassade einheitlich auszuführen. Fenster sind mit Holz auszuführen. Holzfenster können im natürlichen Farbton belassen werden.

Ausnahmsweise sind PVC - und beschichtete Metallfenster zulässig.

(7) Hauseingangstüren und Tore sind farbig zu gestalten, zu erhalten, wiederherzustellen oder im natürlichen Holz zu belassen.

Die Gliederung der Türen muss dem Baustil des Gebäudes entsprechen.
Ausnahmsweise sind PVC - und beschichtete Metalltüren und Tore zulässig.

(8) Bei farbiger Gestaltung von Fenster, Schaufenster, Türen und Toren sind neben der Weiß- und Graupalette folgende Farben nach RAL zulässig:

- 3007 schwarzrot
- 3005 weinrot
- 3009 oxydrot
- 3011 braunrot
- 6003 olivgrün
- 6005 moosgrün
- 6007 flaschengrün
- 6008 braungrün
- 6009 tannengrün
- 6012 schwarzgrün
- 6013 schilfgrün
- 8011 nussbraun
- 8007 rehbraun
- 8014 sepiabraun
- 8012 rotbraun
- 8016 mahagonibraun

(9) Vorhandene, dem Bauwerk entsprechende Schaufenster und Türrahmungen sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

Abweichungen sind nur in begründeten Einzelfällen im Rahmen einer Befreiung zulässig.

(10) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen.

(11) Aus der Fassadenflucht herausragende Schaufenster, Auskragungen, Vitrinen u.dgl. sind unzulässig.

§ 9

Dachgestaltung

(1) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Dächer von Gebäuden gemäß § 1 (1) sind als gleichzeitig geneigte Sattel- oder Mansarddächer auszubilden. Satteldächer müssen eine Dachneigung der Hauptdachfläche von mind. 48° bis max. 60° zur Waagerechten aufweisen.

(2) Zur Straße hin stehende giebelständige Gebäude dürfen nur mit symmetrischen Satteldächern ausgeführt werden.

(3) Dächer dürfen Traufüberstände von max. 0,2 m aufweisen.

(4) Traufgesimse, Dachüberstände und Kehlen sind der umgebenden Bebauung anzugleichen.

(5) Die Anordnung von Zwerchhäusern ist zulässig.

Es ist nur ein Zwerchhaus auf jeder Dachfläche je Fassade zulässig. Das Zwerchhaus darf bis zu 40 % der Trauflänge, max. 4 m einnehmen. Gleiches gilt für den zum Zwerchhaus gehörenden Fassadenabschnitt. Der Abstand des Zwerchgiebels zu den Dachgauben muss die Proportionen des Gebäudes berücksichtigen, aber mind. 1,5 m betragen.

(6) Dachgauben sind zulässig in der Form von Schleppgauben, Fledermausgauben und Spitzgauben. Schlepp- und Spitzgauben sind bis zu einer Breite von 1,5 m zulässig.

Bei der Anordnung der Dachgauben sind die Proportionen des Gebäudes einzuhalten. Geneigte Seitenwände sind nicht zulässig.

Der Abstand zwischen Gauben und Ortgang sowie zwischen den Gauben selbst muss mind. 1,0 m betragen.

In der Gesamtlänge dürfen Gauben bis zu einer Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge/des Fassadenabschnittes betragen. Die Seitenflächen der Gauben sind dem Material des Hauptdaches anzugleichen.

Die Anordnung der Gauben muss in Übereinstimmung mit den darunter liegenden Fensterachsen der Fassade erfolgen.

(7) Liegende Dachfenster und Dacheinschnitte sind auf von öffentlichen Straßen- und Platzräumen einsehbaren Dachflächen nicht zulässig.

(8) Die Dacheindeckung hat bei geneigten Dächern auf der gesamten Dachfläche einheitlich mit Schieferplatten oder Biberschwanzziegeln zu erfolgen. Ausnahmsweise sind Pfannen- oder Falzziegel zulässig.

Zulässige Materialfarben sind:

für Ziegel: rote, rotbraune und dunkelgraue Farbtöne

für Schieferplatten: hell- und dunkelgraue Farbtöne

(9) Regenfallrohre, Regenrinnen sowie Verblechungen sind aus Kupfer oder Zink auszuführen.

Regenfallrohre aus PVC sind nur ausnahmsweise zulässig. Diese sind farblich der jeweils zugehörigen Gebäudefassade anzupassen.

§ 10

Gestaltung von Mauern und Treppen

(1) Vorhandene Mauern sind zum öffentlichen Raum hin in der Ansicht glatt zu putzen und farbig, entsprechend der angrenzenden Fassaden zu behandeln. Natursteinmauern sind in ihrem natürlichen Erscheinungsbild zu erhalten.

(2) Treppen und Stufen an Hauseingängen sind so zu erhalten bzw. zu errichten, dass ihr Erscheinungsbild einem Naturstein, wie z.B. Buntsandstein, Granit entspricht.

§ 11

Kragdächer, Markisen und Rollläden

(1) Kragdächer sind nicht zulässig.

(2) Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Anordnung der Markisen darf den Abstand 2,50 Höhe über Terrain und den Abstand zur Fahrbahnkante von 0,70 m, nicht unterschreiten. Die Farbigkeit (matte Farben) der Markisen ist auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen. Die Markisen sind so auszuführen, dass sie nach Beendigung der Geschäftszeit eingerollt bzw. eingeklappt werden können.

Eine Beschriftung und das Anbringen von Symbolen sind nur am unteren Rand in einer maximalen Höhe von 0,3 m zulässig.

(3) Rollläden sind zulässig, wenn sie so angeordnet sind, dass sie im hochgezogenen Zustand nicht sichtbar sind. Aufgesetzte Rollladenkästen sind unzulässig. An den Rollläden darf keine Werbung angebracht werden.

§ 12

Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur zulässig, an der Stätte der Leistung.

(2) Zulässig sind Werbeanlagen der Information und der Kennzeichnung:

Sie umfassen die Kenntlichmachung von Eigentümern, Inhabern, Nutzern sowie die Ausweisung der Branche, der Art des Geschäfts oder der Fabrikationsart und können ausgeführt werden als: Schilder, Symbole, Schriftzüge, Signets, Auslegerfahnen, u.dgl.

Sie können auch im allgemeinen oder kommunalen Interesse liegende Inhalte umfassen, wie z.B. Stadtpläne, Hinweisschilder auf Gesundheitseinrichtungen oder Informationstafeln für kirchliche Einrichtungen.

(3) Unzulässig sind großflächige Werbeanlagen der Reklame (Fremdwerbung).

Ausnahmsweise sind Werbeanlagen der Reklame jedoch zulässig, wenn sie in eine Werbeanlage der Information und Kennzeichnung integriert sind und den weiteren Festsetzungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(4) Werbeanlagen sind nur an Gebäuden im Erdgeschoss zulässig. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen bis max. Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

(5) Zettel- und Bogenanschlüge sind nur an den für den Anschlag vorgesehenen Flächen zulässig. Das dauerhafte Bekleben von Schaufenstern mit Werbemitteln über 10 % der Glasfläche hinaus ist unzulässig.

Das Bekleben sonstiger Fenster ist unzulässig.

(6) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht und Werbeanlagen, die mit akustischen Mitteln arbeiten, sind unzulässig.

§ 13

Errichtung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind zulässig in Form von horizontal oder vertikal angebrachter Flachwerbung und Auslegern.

(2) Flachwerbung ist in Einzelbuchstaben auszuführen.

Das Anbringen der Einzelbuchstaben ist in einem maximalen Abstand von 0,10 m von der Fassadenfläche zulässig. Die maximale Höhe von Werbeanlagen beträgt 0,40 m. Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese die Maßstäbe des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

Die seitliche Begrenzung der Werbeanlage muss mit den äußeren Begrenzungslinien der Schaufenster bzw. Ladentüren im Erdgeschoss und/oder den äußeren Begrenzungslinien der Fenster im 1. Obergeschoss abschließen.

(3) Je Straßenseite eines Gebäudes ist im Erdgeschoss eine Werbeanlage in Form von Einzelbuchstaben oder ein Ausleger zulässig. Eine Flachwerbeanlage und ein Ausleger sind zulässig, wenn sie eine gestalterische Einheit bilden.

(4) Werbeanlagen können selbstleuchtend, hinterleuchtet oder von außen angestrahlt errichtet werden. Die Beleuchtung muss blendungsfrei und ohne Verwendung von Leuchtfarben erfolgen. Zulässig sind die Lichtfarben weiß und gelb. Kabel sind verdeckt anzubringen.

(5) Tragende oder das Erscheinungsbild prägende Bauteile wie Stützen, Pfeiler, Fenster, Ornamente, Gesimse dürfen nicht durch Werbeanlagen überdeckt werden. Das Konstruktionsprinzip des Gebäudes muss ablesbar und in Bezug zur Fassadengliederung gewahrt bleiben. Die Sicht auf die das Stadtbild prägenden städtebaulichen Räume und Gebäude darf durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Als Ausleger gelten Werbeanlagen, die im Winkel von 90° über die Fassade auskragen. Die Ausleger dürfen nicht breiter als 0,10 m und nicht höher als 0,80 m sein. Sie müssen von Nachbargrenzen mind. das Maß ihrer Auskragung als Abstand einhalten. An Eckgebäuden ist es zulässig, Ausleger in der Achse der Winkelhalbierenden der Fassade auf deren Kante anzubringen. Der maximale Abstand aller Teile eines Auslegers zur Außenwand des Gebäudes darf nicht größer als 0,90 m sein.

Bei der Gestaltung von historischen Auslegern, Zunftzeichen oder ähnl. Nachbildungen in schmiedeeiserner Form sind ausnahmsweise Abweichungen in der Größe zulässig.

Ergänzung: Ausleger in Form von Leuchtkästen sind unzulässig. - Geändert durch Satzung vom 11.12.1997 (WSF-ABl. Nr. 12/1997, S. 6)

(7) Vertikal angeordnete Werbeanlagen sind nur zulässig an Stützen und Pfeilern zwischen Öffnungen im Erdgeschoss, sofern dabei die Festsetzungen der Satzung beachtet werden.

(8) Hinweisschilder im Sinne des § 2 (2) dürfen übereinander angebracht werden, wenn diese in Form, Material und Größe aufeinander abgestimmt sind.

(9) Schaukasten unter 0,2 qm sind an der Fassade zulässig, wenn sie die Gebäudeflucht nicht mehr als 0,10 m überschreiten.

§ 14

Warenautomaten

(1) Warenautomaten sind nur im Bereich B an Gebäuden, in denen sich eine Nutzung als Gaststätte oder Verkaufsstätte befindet, zulässig.

(2) Im Bereich A sind Warenautomaten unzulässig.

§ 15

Antennenanlagen

- (1) Ist die Anbringung einer Antennenanlage außerhalb des Dachraumes notwendig, ist ein Standort zu wählen, der vom öffentlichen Straßenraum aus möglichst wenig einsehbar ist.
- (2) Unzulässig ist die Anordnung von Antennenanlagen im straßenseitigen Dach- und Fassadenbereich.
- (3) Kabel, Befestigungen, Leitungen u.dgl. sind so zu verlegen, dass sie vom öffentlichen Straßen- oder Platzraum aus nicht einsehbar sind.

§ 16

Befreiungen und Ausnahmen

Ausnahmen und Befreiungen können auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe des § 72 BauO LSA gestattet werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 85 (1) und (2) der BauO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der §§ 3 - 15 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 (3) der BauO LSA mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000 geahndet werden.

(Anlage 1 als farbige Abbildung im Mittelteil)

Anlage 2

Straßenverzeichnis

An der Kirche
Brauhausgasse, Brunnengasse
Fischgasse
Große Kalandstraße, Große Burgstraße
Himmelbett
Judenstraße
Klosterstraße, Kleine Kalandstraße, Kirchgasse, Kleine Burgstraße
Leipziger Straße
Marienstraße, Marktgasse, Markt
Nikolaistraße
Promenade, Promenadengasse
Saalstraße, Schuhgasse

Anlage: Auf Wiedergabe der Anlage wird verzichtet. Der Lageplan liegt im Stadtentwicklungsamt der Stadt Weißenfels, Leopold-Kell-Str. 14 zur Einsicht.